2. Änderung der Wahlordnung des Jugendparlaments Friesland vom 19.12.2016

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBI. S. 258) hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung vom 15. Juli 2020 folgende 2. Änderung der Wahlordnung des Jugendparlaments Friesland vom 19.12.2016 beschlossen:

Artikel I

In § 1 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

(4) Die Wahl des 2. Jugendparlaments erfolgt aufgrund des Corona-bedingten (SARS-CoV2-Pandemieausbruch) Ausnahmezustandes zu einem späteren Zeitpunkt, und zwar im Zeitraum 2.11. – 21.11.2020. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt ein weiterer Lockdown im Kreisgebiet erforderlich werden, der sich auf den Wahlverlauf beeinträchtigend auswirkt, so wird die Wahl um einen weiteren Zeitraum verschoben und – voraussichtlich – in den Sommer 2021 verlegt. Der aktuelle Wahltermin wird dann rechtzeitig bekannt gemacht.

Artikel II

§ 6 wird wie folgt geändert:

- Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Die Wahlleitung fordert spätestens am 73. Tag ¹ vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Bewerber*innen reichen ihre Bewerbung zusammen mit den erforderlichen Unterstützer*innen-Unterschriften bei der Geschäftsstelle des Jugendparlaments ein. Die Unterlagen müssen spätestens bis zum 48. Tag², 18 Uhr, vor dem Wahltermin in der Geschäftsstelle vorliegen. Die Geschäftsstelle stellt die Zulassung der Bewerber*innen zur Wahl fest und beraumt die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge binnen 10 Kalendertagen ³an.

- Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 - (6) Die Aufstellung und Bekanntmachung der Kandidaten*innen-Liste muss bis zum 26. Tag⁴ vor der Wahl erfolgen.

¹ Das ist der 21.08.2020

² Das ist der 15.09.2020

³ Bis zum 25.09.2020

⁴ Das ist der 07.10.2020

Artikel III

§ 7 erfährt nachstehende Veränderungen:

- Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) Das Wählerverzeichnis wird spätestens am 59. Tag⁵ vor der Wahl durch den Landkreis erstellt. Die entsprechenden Meldungen an ihn durch die Städte und Gemeinden erfolgen spätestens am 66. Tag⁶ vor der Wahl.
- Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 - (6) Die Wahlleitung macht spätestens am 73. Tag ⁷vor der Wahl bekannt,
 - a) wo, wie lange und zu welchen Zeiten das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann und ob der Ort der Einsichtnahme für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wähler*innen zugänglich ist.
 - b) wo und in welcher Form und innerhalb welcher Frist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragt werden kann
 - c) und dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, eine Wahlbenachrichtigung zugeht.

Artikel IV

Folgende Veränderungen erfährt § 8:

- In Abs. 1 wird der Stichtag geändert:
 - (1) Spätestens am 20. Tag⁸ vor der Wahl erhält jede*r Wahlberechtigte eine Wahlbenachrichtigungskarte, die ihre*seine Personalien sowie die Adresse des Wahllokals, das Datum und die Zeit für die Stimmabgabe enthält.

Artikel V

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Wahlberechtigten k\u00f6nnen das W\u00e4hlerverzeichnis vom 18. bis zum 12. Tag\u00e9 vor der Wahl werktags w\u00e4hrend der allgemeinen \u00f6ffnungszeiten im Kreisamt des Landkreises Friesland in Jever einsehen.

⁵ Das ist der 04.09.2020

⁶ Das ist der 28.08.2020

⁷ Das ist der 21.08.2020

⁸ Das ist der 13.10.2020

⁹ Das heißt im Zeitraum 18.10. – 21.10.2020

Artikel VI

§ 10 wird verändert in:

Abs. 1:

(1) Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens bis zum 9. Tag¹⁰ vor der Wahl bei der Wahlleitung eingegangen sind.

Abs. 5:

(5) Die Entscheidung über den Berichtigungsantrag ist den Beteiligten von der entscheidenden Stelle spätestens am 4. Tag¹¹ vor der Wahl bekannt zu geben. Wer aufgrund eines Berichtigungsantrags in das Wählerverzeichnis nachgetragen wird, erhält eine Wahlbenachrichtigung.

- Abs. 6:

(6) Das Wählerverzeichnis ist am 3. Tag¹² vor der Wahl endgültig abzuschließen.

Artikel VII

§ 11 erhält Änderungen in:

- Abs. 1:

- (1) Bis spätestens zum 73. Tag¹³ vor der Wahl gibt die Wahlleitung bekannt:
 - a) den Wahltermin mit Uhrzeitbeginn und -ende,
 - b) den Namen der Wahlleitung und ihrer Stellvertretung nebst Anschrift,
 - c) die Zusammensetzung des Wahlausschusses unter namentlicher Benennung seiner Mitglieder und deren Anschrift.
 - d) wo und bis zu welchem Zeitpunkt (48. Tag¹⁴ vor der Wahl) die Wahlvorschläge einzureichen sind.

Gleichzeitig weist sie auf das zu beachtende Verfahren hin.

¹⁰ Das ist der 24.10.2020

¹¹ Das ist der 29.10.2020

¹² Das ist der 30.10.2020

¹³ Das ist der 21.08.2020

¹⁴ Das ist der 15.09.2020

- <u>Abs. 2:</u>
 - (2) Bis spätestens zum 28. Tag¹⁵ vor der Wahl erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge nach der durch den Wahlausschuss getroffenen Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- Abs. 3:
 - (3) Bis spätestens zum 73. Tag16 vor der Wahl wird bekanntgemacht,
 - a) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann und ob der Ort der Einsichtnahme für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wähler*innen zugänglich ist.
 - b) wo, in welcher Form und innerhalb welcher Frist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragt werden kann.
 - c) dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, eine Wahlbenachrichtigung zugeht.

Artikel VIII

Diese Änderung tritt zum 1. August 2020 in Kraft.

Landkreis Friesland Der Landrat

Sven Ambrosy

¹⁵ Das ist der 05.10.2020

¹⁶ Das ist der 21.08.2020